

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses

27. November 2025

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses  
am 04. Dezember 2025

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu Drucksache 20/3279**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 04.06.2025 zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze wird wie folgt geändert:

1. Alle Änderungen, die auf die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrags für Studierende zielen oder damit im Zusammenhang stehen, werden gestrichen.

### **Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes**

2. Die Nummer 12 zu §62 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten sowie unter Einbeziehung der qualitativen Auswertung der von den Bewerberinnen und Bewerben geleisteten studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen den Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 5 Nummer 2 bis 4 müssen die externen Gutachten zu dem Kriterium „besonders qualifiziert“, „in besonderer Weise qualifiziert“ und „in besonders herausragender Weise qualifiziert“ ausdrücklich Stellung nehmen. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die

Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.“

3. Die Nummer 13 a) zu §69 (3) erhält folgende Fassung:  
In Satz 1 werden die Wörter „für jeweils bis zu zwölf Monaten“ ersetzt durch „in der Regel für ein Jahr“. Dahinter wird folgender Satz ergänzt: „In begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.“
4. In Nummer 14 erhält folgende Änderung:  
Der Einschub „oder durch Beauftragung Dritter“ zwischen den Wörtern „eigenständig“ und „nicht“ wird gestrichen.
5. Als Nummer 15 wird ergänzt:  
In §87a Absatz 1 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Das Vorstandsmitglied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands kann als Chief Executive Officer (CEO), das Kaufmännische Vorstandsmitglied als Chief Financial Officer (CFO) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten als Chief Human Ressources Officer (COO) bezeichnet werden.“

gez.

Birgit Herdejürgen